

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 1 (1945)
Heft: 1

Artikel: Das Fremdwort im Leben des Staates
Autor: Thürer, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-419948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Fremdwort im Leben des Staates

Der Staat soll so reden, daß ihn jeder Bürger versteht. Der absolutistische König oder der allgewaltige Diktator mag mit dem Girlesanz volksfremder Wörter prunken und seine Untertanen blenden wie er will, der Demokrat aber hat sein gutes Anrecht auf Gemeinverständlichkeit. Man soll ihm von Staats wegen keinen Sand in die Augen streuen, auch keinen Goldstaub. Die Art und Weise, wie die Behörde mit dem Volke spricht, ist ein untrügliches *Merkmal ihrer Offenheit*. Wer es mit dem Volke recht meint, findet auch das rechte Wort; wer ihm höfelt oder es gängelt, braucht Flitterwerk.

Es ist lehrreich, von diesem Gesichtspunkte aus ein paar Blicke in die Rollen und Bücher unserer Bundeslade zu tun. Man lese einmal laut, womöglich mit mundartlichem Anklang, einen Satz aus der Zeit der *Bundesgründer*: „Dar zu sin wir uber ein komen, daz wir enkeinen Richter nemen noch haben suln, der daz ampt koufe mit phennigen oder mit anderme guote und der ouch unser lantman nicht si“. Versteht da nicht jedes Schulkind, daß die Eidgenossen - das Zitat stammt aus dem Bundesbrief von Brunnen von 1315 - miteinander ausmachten, daß sie keine landesfremden Richter haben wollten, auch keinen, der sein Amt durch Kauf (oder Schmieren!) ergattert habe. In dieser Klarheit erteilte später Bruder Klaus seine Ratschläge und verfaßte Meister Ulrich Zwingli seine Sendeschreiben.

Dann kam der staatliche Niedergang, der auch ein *sprachlicher Abstieg* war. Genauer gesagt: die Eidgenossen dienten in den fremden Kriegsdiensten und brachten mit dem fremden Geld auch fremde Worte heim. Der Zeitgeist des Barocks ließ die Freude am Schnörkel mächtig anschwellen. Gold und Purpur beherrschten die Mode, und die bescheidene Naturfarbe des Zwilchs verblaßte. Ein ausladendes Beispiel einer staatlichen Satzschleppe aus jener Zeit würde so lange ausfallen, daß ich von meinen Lesern der Zeilenschinderei verdächtigt würde. So begnüge ich mich mit einem Muster eines knappen Satzes, der immerhin zeigen mag, wie man im Zeitalter der titelsüchtigen gnädigen Herren die deutsche Sprache mit fremden Perlen zu spicken trachtete. So äußerte sich ein Staatsmann aus St. Gallen über die Waldstätte: „Der Zelus oder wenigstens Prätext der Religion tut an diesen Orten einen präpo-

tenten Effekt." Das war offenbar nicht für das Volk, sondern für Lateiner geschrieben. Die Zeiten waren vorüber, wo man hierzulande „Stillesitzen" gesagt hatte; das Wort „Neutralität" bürgerte sich ein. Wenn wir auch den Schwund des anschaulichen Ausdruckes bedauern, so begreifen wir die Einbürgerung des Fremdwortes in diesem Falle sehr wohl; einmal, weil es uns zumal bei unserer heutigen Auffassung der Nichtteilnahme am Kriege keineswegs nur um ein „Stillesitzen" geht, und zum zweiten, weil es schließlich zu einem Begriff des Völkerrechts geworden ist.

Es genügt freilich, einen Blick in die Kanzleien des Absolutismus zu werfen, um zu erkennen, daß bei uns die *Nachäffung der Franzosen* nicht so weit ging wie im Deutschen Reich, wie sich denn auch hierzulande die Abkehr von der lateinischen Urkundensprache am frühesten und am nachhaltigsten vollzogen hatte. So schlug kein Geringerer als Leibniz der deutschen Sprachgemeinschaft das schweizerische „Schutz- und Trutzbündnis" als Ersatz für „Foedus defensivum et offensivum" vor. Er empfahl u. a. die Werke von Parazels und die Chronik des Zürchers Johannes Stumpf als Fundgruben „guter Worte und Redensarten". Deren Zeitgenosse Gilg Tschudi hatte sogar als Erster den Kampf gegen die Fremdwörter aufgenommen.

Es ist bekannt, was der Zürcherkreis um Bodmer und Breitinger für die Hebung des Sprachgefühls leistete. Ist es Zufall, daß ihre Schüler und Schülerschüler die Väter des neuen Bundesstaates wurden? Die Bundesverfassung von 1848 war ein Werk der sprachlichen und staatlichen Läuterung; ihre Nachfolgerin von 1874 nicht minder. Deren fernigstes Kind, das schweizerische Zivilgesetzbuch, hat erst recht einen Mann zum Urheber, welcher derart auf das Volk hören gelernt hatte, daß man sein *Gesetzbuch* ein echtes *Volksgesetzbuch* nennen darf. Der erste Rechtsgelehrte des Landes hatte sich um die einfachste Sprache bemüht. Eugen Huber wußte, daß alles Recht nur dann wirklich lebendig bleibt, wenn es in Hirn und Herz des Volkes wohnt und nicht nur am Papier fleht oder gar der Auslegung von Schriftgelehrten bedarf. Daher sollte sein Werk das eigentliche *Lehrbuch* derer sein, die auch heute noch auf den Amtsstuben einen Stil schreiben, dessen Entzifferung den Bürgern manche Stunde, manchen Gang und manchen Franken kostet.

Georg Thürrer